



Flensburger Kodex

Leitlinien guter Unternehmensführung

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Flensburg

Ansprechpartner:

Henning Brüggemann (Bürgermeister)
Henning Dunken (Beteiligungscontrolling)
Lars Hellwig (Beteiligungscontrolling)

brueggemann.henning@stadt.flensburg.de
dunken.henning@stadt.flensburg.de
hellwig.lars@stadt.flensburg.de

Herausgeber: Stadt Flensburg
1. Auflage, Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Geltungsbereich	2
Begriffsbestimmung	3
Teil I – Öffentlichkeit	4
Teil II – Die Stadt Flensburg als Gesellschafterin	5
1 Ratsversammlung und Hauptausschuss.....	5
2 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister	6
3 Beteiligungssteuerung.....	6
Teil III – Organe der Gesellschaft	7
4 Gesellschafterversammlung.....	7
5 Aufsichtsrat	8
5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	8
5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
5.3 Aufgaben und Befugnisse des / der Aufsichtsratsvorsitzenden	10
5.4 Interessenkonflikte	11
5.5 Verschwiegenheitspflicht.....	11
5.6 Aufwandsentschädigung / Vergütung	11
6 Geschäftsführung.....	12
6.1 Zusammensetzung	12
6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
6.3 Vergütung	14
6.4 Interessenkonflikte	14
7 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	15
Fortschreibung	16



Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lässt die Stadt Flensburg wesentliche Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen.

In Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen wurde ein Flensburger Kodex erarbeitet, der Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung definiert, die sich sowohl an die Stadt Flensburg als Gesellschafterin als auch an die Organe der kommunalen Unternehmen richtet.

Dabei berücksichtigt dieser Kodex in besonderem Maße, dass für die Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen neben dem wirtschaftlichen Erfolg die Gemeinwohlorientierung und die öffentliche Akzeptanz von zentraler Bedeutung sind.

Der Kodex der Stadt Flensburg soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Ratsversammlung, Stadtverwaltung und kommunale Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen kommunalen Unternehmen, Politik und Verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der kommunalen Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit, Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

In dem vorliegenden Kodex werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadt Flensburg als Gesellschafterin sowie der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe kommunaler Unternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält er in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen wesentliche Standards guter und verantwortungsvoller Führung von kommunalen Unternehmen.

Unternehmen, die unter diesen Kodex fallen, sollen – über die Optimierung der eigenen Einheit hinaus – einem kommunalen Konzerngedanken („In der Region – für die Region“) folgen. Daher ist bei allen relevanten Entscheidungen auch die Kooperation mit städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Einrichtungen zu prüfen. Dieser soll Vorrang eingeräumt werden, sofern es gesamtheitlich betrachtet wirtschaftlich sinnvoll und machbar ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist zu begründen.



Kommunale Unternehmen sollen mindestens alle fünf Jahre eine Strategiediskussion unter Beteiligung der Aufsichtsgremien durchführen.

Die Stadt Flensburg als Gesellschafterin bekennt sich zu den Grundsätzen der Familienfreundlichkeit, Gleichstellung und Inklusion.¹

Die im Kodex formulierten Leitlinien guter Unternehmensführung werden im „Beteiligungshandbuch der Stadt Flensburg“ ausführlich erläutert und konkretisiert.²

Die jeweiligen Beteiligungs- und Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Flensburg bleiben unberührt.

Geltungsbereich

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat den Flensburger Kodex - Leitlinien guter Unternehmensführung am 21.06.2012 beschlossen.

Der Flensburger Kodex richtet sich an

1. die Stadt Flensburg in Ihrer Rolle als Gesellschafterin kommunaler Unternehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere an Ratsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss, Oberbürgermeister und Verwaltung in Form des Beteiligungscontrollings.
2. alle Unternehmensorgane kommunaler Unternehmen. Die Unabhängigkeit von Arbeitnehmervertretungen in obligatorischen Aufsichtsräten und die ihnen zustehenden jeweils geltenden Rechte bleiben hiervon unberührt. Kommunale Unternehmen sind im Kontext dieses Kodex alle Unternehmungen, an denen die Stadt Flensburg unmittelbar oder mittelbar Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält unabhängig von deren Rechtsform. Dazu zählen ausdrücklich auch Sondervermögen und Zweckverbände

¹ Inklusion bezeichnet ein gesellschaftliches Konzept, dessen grundsätzliches Ziel die Einbeziehung, Teilhabe und Akzeptanz aller Menschen ist.

² Das Beteiligungshandbuch wird nach Fertigstellung auf der Internetseite der Stadt Flensburg veröffentlicht und zudem in der Abteilung Finanzen als Ausdruck erhältlich sein.



Die Organe sind die laut Satzung oder geltendem Recht definierten Gremien.

Diese sind im Einzelnen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Geschäftsführung
- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
 - Verwaltungsrat (entspricht Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
 - Geschäftsführung
- Sondervermögen (optimierter Regiebetrieb)
 - lt. Dienstanweisung zuständige Gremien
- Zweckverband
 - Zweckverbandsversammlung
 - Geschäftsführung bzw. Vorstandsvorstand
- weitere Unternehmensformen
 - lt. Satzung oder geltendem Recht zuständige Gremien

Die Formulierungen des folgenden Textes orientieren sich an der Rechtsform der GmbH. Sie gelten jedoch auch ausdrücklich für andere kommunale Unternehmen und ihre entsprechenden Organe, wie oben aufgeführt, soweit vorhanden.

Bei unmittelbaren Unternehmungen der Stadt Flensburg (100 % Anteil) sowie bei unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften, bei denen die Stadt Flensburg mindestens eine qualifizierte Mehrheit (75 %) der Anteile hält, wird die Verbindlichkeit des Kodex durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen hergestellt. Bei allen anderen Unternehmen ist darauf hinzuwirken, dass eine sinngemäße Anwendung des Flensburger Kodex erfolgt.

Die Geschäftsführungen dieser Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Stadt Flensburg haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (mittelbare Beteiligungen) den Flensburger Kodex anwenden, sofern dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist.

Begriffsbestimmung

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.



Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies dem Aufsichts- und Kontrollgremium mitzuteilen und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Kodex verpflichten sich die Gesellschaften, gemeinsam mit der kommunalen Selbstverwaltung die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei der Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon einmal jährlich in einer Entsprechungserklärung offen zu legen. Die Entsprechungserklärung soll auf der Internetseite der Stadt Flensburg veröffentlicht werden.

Der Kodex enthält ferner Anregungen, von denen abgewichen werden kann, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind.

Teil I – Öffentlichkeit

Grundlage für ein erfolgreiches öffentliches Unternehmen ist eine breite Akzeptanz des Unternehmens und seines Tätigkeitsbereiches in der Flensburger Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sieht der Flensburger Verhaltenskodex Maßnahmen zur Transparenzsteigerung mit dem Adressaten „Öffentlichkeit“ vor.

1. Die Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen sollen in nichtöffentlicher Sitzung erörtert und festgestellt und unverzüglich danach auf der Internetseite der Stadt Flensburg veröffentlicht werden.
2. Die Vergütungen der Mitglieder von Unternehmensorganen (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) sollen individualisiert offengelegt und im Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg veröffentlicht werden.
3. Der Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg soll auf der Internetseite der Stadt Flensburg leicht zugänglich veröffentlicht werden.
4. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Unternehmen der Stadt Flensburg sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und die Termine der Gesellschafterversammlungen unverzüglich nach Bekanntwerden auf der Internetseite der Stadt Flensburg publiziert werden.
5. In geeigneten Publikationen der Beteiligungsunternehmen (z.B. Geschäftsbericht) sowie im Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg soll jährlich über die Umsetzung des Flensburger Verhaltenskodex berichtet werden.



Teil II – Die Stadt Flensburg als Gesellschafterin

1 Ratsversammlung und Hauptausschuss

- 1.1 Die Ratsversammlung ist das Hauptorgan der Stadt Flensburg. Ihr obliegt nach § 28 Nr. 17 bis 20 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen; des Weiteren die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt Flensburg und von solchen, an denen die Stadt Flensburg beteiligt ist sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und zum Beitritt neuer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals. Bei der Gründung eines kommunalen Unternehmens legt die Ratsversammlung den Unternehmensgegenstand fest. Ferner obliegt ihr die Bestellung von Vertretungen der Stadt in kommunalen Unternehmen und anderen privatrechtlichen Vereinigungen.
- 1.2 Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45 b Abs. 4 (GO) die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt. Gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg werden dem Hauptausschuss Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungssteuerung übertragen, soweit diese nicht der Ratsversammlung (vgl. Pkt. 1.1) oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Ferner legt der § 10 Abs. 3 b fest, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses die Gesellschafterversammlung für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden, an denen die Stadt unmittelbar mit 100 % beteiligt ist. Bei Gesellschaften mit einem Beteiligungsgrad von über 50 % stellen sie die Vertretung der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung.
- 1.3 Die Gesellschafterversammlungen ggf. die Ratsversammlung sollen wesentliche, insbesondere strategische Zielvorgaben im Hinblick auf den im Gesellschaftsvertrag wiedergegebenen öffentlichen Auftrag eines kommunalen Unternehmens definieren und regelmäßig überprüfen. Gleiches soll für wirtschaftliche und finanzielle Ziele gelten.
- 1.4 Die Stadt Flensburg soll dafür Sorge tragen, dass eine regelmäßige Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit an und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über die öffentliche und unternehmerische Zielerreichung der kommunalen Unternehmen unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der kommunalen Unternehmen erfolgt. Einmal jährlich wird im Hauptausschuss zum Stand und zur Umsetzung dieses Flensburger Kodex unterrichtet.



2 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- 2.1 Sofern von der Ratsversammlung nicht anders entschieden, vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach § 64 Abs. 1 GO die Stadt Flensburg in der Gesellschafterversammlung eines kommunalen Unternehmens. Die Befugnis der Ratsversammlung, Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.
- 2.2 Sie/Er ist verpflichtet, dem Hauptausschuss regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Tätigkeit zu berichten.

3 Beteiligungssteuerung

- 3.1 Die Stadt Flensburg soll als Gesellschafterin für die Weiterentwicklung einer effektiven Beteiligungssteuerung und eines effektiven Beteiligungscontrollings für alle kommunalen Unternehmen sorgen und dieses qualitativ und quantitativ in angemessener Form mit personellen und materiellen Mitteln ausstatten.
- 3.2 Innerhalb der Verwaltung werden die Aufgaben der Beteiligungssteuerung – auf Grundlage eines klar abgegrenzten Aufgabenkatalogs – durch das Beteiligungscontrolling wahrgenommen. Die fachlich zuständigen Verwaltungseinheiten unterstützen dabei das Beteiligungscontrolling.
- 3.3 Das Beteiligungscontrolling ist Dienstleister im Sinne einer Entscheidungs- und Führungsunterstützung für Organe und Mandatsträger bei der Stadt Flensburg und den kommunalen Unternehmen. Die Informationsversorgung der Unternehmensgremien soll in Abstimmung mit der Geschäftsführung des kommunalen Unternehmens eine bedeutende Aufgabe sein. Es ist außerdem zuständig für die Auswertung der Pläne und Berichte der Gesellschaften sowie die Entwicklung von Richtlinien und Standards der Beteiligungssteuerung.
- 3.4 Die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der Unternehmen sollen mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg zusammenarbeiten und dem Beteiligungscontrolling alle gewünschten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- 3.5 Die strategischen und operativen Aufgaben der Beteiligungssteuerung im Einzelnen sowie die verwaltungsinterne Aufgabenabgrenzung werden im „Beteiligungshandbuch der Stadt Flensburg“ geregelt. Die Zuständigkeiten einzelner Mitarbeiter/innen im Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg sollen so angelegt sein, dass die Verantwortung für ein kommunales Unternehmen nicht länger als zehn Jahre durch die gleiche Person wahrgenommen wird.



Teil III – Organe der Gesellschaft

4 Gesellschafterversammlung

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nehmen ihre Rechte in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 4.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 4.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Das Verhältnis und die Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrates müssen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen festgelegt werden.
- 4.4 Die Gesellschafterversammlung entscheidet abschließend auf Empfehlung des Aufsichtsrats über die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und die Bedingungen der Geschäftsführerverträge einschließlich der Vergütung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet grundsätzlich auch über Änderungen bestehender Geschäftsführerverträge.
- 4.5 Der Gegenstand des kommunalen Unternehmens stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben. Eine grundlegende Änderung erfordert die Zustimmung der Ratsversammlung.
- 4.6 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.7 Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates eines Beteiligungsunternehmens sind, sollen bei Entscheidungen über das kommunale Unternehmen nicht teilnehmen. Sie sollen ihre Stellvertretung zur Abstimmung hinzuziehen.



5 Aufsichtsrat

5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 5.1.1 Grundsätzlich soll für jedes kommunale Unternehmen der Stadt Flensburg ein Aufsichtsrat gebildet werden, auch dann, wenn für die Beteiligung keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Ein Verzicht auf die Bildung eines Aufsichtsrates soll nur erfolgen, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Bei mittelbaren Beteiligungen („Enkelgesellschaften“) kann grundsätzlich auf einen AR verzichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass der AR der anteilsinhabenden unmittelbaren Beteiligung angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.
- 5.1.2 Die von der Stadt Flensburg zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des Aufsichtsrates werden durch die Ratsversammlung bestimmt. Die Mandatszuteilung im Aufsichtsrat spiegelt das Verhältnis der Zusammensetzung der Ratsversammlung wider.
- 5.1.3 Bei Vorschlägen zur Bestimmung von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. In diesem Rahmen sollen genauso viele Männer wie Frauen berücksichtigt werden. Ferner sind die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.
- 5.1.4 Dem Aufsichtsrat sollen Mitglieder angehören, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung stehen, die einen Interessenkonflikt begründet, sowie keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerben des kommunalen Unternehmens ausüben. Hiervon ausgenommen sind, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für das kommunale Unternehmen, die als Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats. Das Aufsichtsratsmitglied soll eine Erklärung darüber abgeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerben des Unternehmens ausübt.
- 5.1.5 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- 5.1.6 Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat soll nach zehn Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft enden.



5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des kommunalen Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das kommunale Unternehmen einzubinden. Im Gesellschaftsvertrag ist zu bestimmen, dass Geschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des kommunalen Unternehmens hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 5.2.2 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 5.2.3 Als Überwachungs- und Kontrollorgan des kommunalen Unternehmens soll der Aufsichtsrat insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftspläne, die Überwachung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung von Genehmigungspflichten und anderer Verfahrensregeln sorgen.

Der Aufsichtsrat soll im Rahmen seiner Überwachungsfunktion insbesondere darauf achten, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen und möglichen öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter nicht entgegenstehen.

- 5.2.4 Der Aufsichtsrat bestellt die/den Abschlussprüfer/in. Sofern der Landesrechnungshof gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG) die/den Abschlussprüfer/in bestellt, hat der Aufsichtsratsbeschluss nur empfehlenden Charakter.
- 5.2.5 Der Aufsichtsrat ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Er bereitet die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung (Auswahl, Bedingungen der Geschäftsführerverträge einschließlich Vergütung) sowie Änderungen bestehender Geschäftsführerverträge für die Gesellschafterversammlung vor.
- 5.2.6 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.2.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.2.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht und er die Regelungen des § 100 Abs. 2 AktG einhält.



- 5.2.9 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllt. Über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll im Jahresbericht individualisiert Auskunft gegeben werden.
- 5.2.10 Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 5.2.11 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als einem Drittel der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrats vermerkt werden.
- 5.2.12 Der Aufsichtsrat soll in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses über seine Tätigkeit schriftlich berichten. Hierbei soll er insbesondere zur Einhaltung der Richtlinien guter Unternehmensführung in Bezug auf seine Arbeit Stellung nehmen.

5.3 Aufgaben und Befugnisse des / der Aufsichtsratsvorsitzenden

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 5.3.2 Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- 5.3.3 Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßig Kontakt halten.
- 5.3.4 Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 5.3.5 Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der/dem Abschlussprüfer/in den Prüfauftrag und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Hierbei soll das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Sie/Er soll dabei Empfehlungen des Beteiligungscontrollings berücksichtigen.
- 5.3.6 Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten.



5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.4.2 Die städtischen Vertretungen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzungen sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen.
- 5.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 5.4.4 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- 5.4.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen sind grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, die als Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Falls eine solche Leistung ausnahmsweise erforderlich ist, so bedarf sie der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Außerdem ist jede Leistung im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung individualisiert offenzulegen. Hierbei ist anzugeben, aus welchem Grund die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich war.

5.5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Ist ausnahmsweise von Gesetzes wegen ein Bericht an Dritte oder an die Stadt Flensburg zulässig, soll umfassend durch das Aufsichtsratsmitglied darauf geachtet werden, dass bei den Berichten und den Berichtsempfängerinnen und -empfängern die Vertraulichkeit gewahrt wird.

5.6 Aufwandsentschädigung / Vergütung

- 5.6.1 Eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen.



- 5.6.2 Eine von dem kommunalen Unternehmen zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates gegebenenfalls abgeschlossene Directors & Officers (D&O) - Versicherung gilt als Bestandteil der Aufwandsentschädigung oder Vergütung.
- 5.6.3 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Aufwandsentschädigungen oder Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht und im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen werden.

6 Geschäftsführung

6.1 Zusammensetzung

- 6.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sofern mehrere Personen bestellt werden, sollen diese gesamtvertretungsberechtigt sein.
- 6.1.2 In die Geschäftsführung sollen nur Personen berufen werden, die den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Der Bestellung soll ein Auswahlprozess vorgehen, in dem nach vorher festgelegten Qualifikationen mehrere Kandidaten/innen ausgesucht werden und die fähigste Persönlichkeit nachprüfbar benannt wird. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Unternehmens ausrichten.
- 6.1.3 Die Bestellung zur Geschäftsführung soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit möglich ist.
- 6.1.4 Bei der Auswahl von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollte auf die paritätische Berücksichtigung von Frauen und Männern geachtet werden. Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, sollten bei der Besetzung genauso viele Männer wie Frauen berücksichtigt werden.

6.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 6.2.1 Die Geschäftsführung leitet das kommunale Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Sie soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in den Angelegenheiten des kommunalen Unternehmens die Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.



- 6.2.2 Die Geschäftsführung soll die strategische Ausrichtung des kommunalen Unternehmens mit den Gesellschaftern/innen und dem Aufsichtsrat entwickeln und für ihre Umsetzung sorgen.
- 6.2.3 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des kommunalen Unternehmens definieren.
- 6.2.4 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch bestehende Konzernunternehmen hin.
- 6.2.5 Die Geschäftsführung sorgt für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im kommunalen Unternehmen. Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle im kommunalen Unternehmen wahrgenommen werden. Die interne Revision soll ein direktes Vortragsrecht bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates besitzen.
- 6.2.6 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das städtische Beteiligungscontrolling regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (unterjährige Berichte). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 6.2.7 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Mittelfristplanung auf, welcher auf der strategischen Entwicklungsplanung des Unternehmens aufbaut. Sie wirkt auf eine analoge Wirtschafts- und Mittelfristplanung in bestehenden Konzernunternehmen hin.
- 6.2.8 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss sowie einen etwaigen Konzernabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates und der Verwaltung der Stadt Flensburg zur Verfügung stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab gemeinsam diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
- 6.2.9 Die Geschäftsführung soll aktiv das städtische Beteiligungscontrolling bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem es frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 6.2.10 Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist durch die Geschäftsführung das zur Ausübung ihres Mandates notwendige Unternehmenswissen in Form einer mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg abgestimmten Schulung anzubieten.



6.3 Vergütung

- 6.3.1 Die Gesamtvergütung eines Mitgliedes der Geschäftsführung soll die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführertätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden, umfassen.
- 6.3.2 Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten.
- 6.3.3 Die Gesamtvergütung eines Mitgliedes der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt.
- 6.3.4 Der Aufsichtsrat soll auf Basis des bestehenden Geschäftsführervertrages mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abschließen, in welcher die Kriterien für die Bemessung der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden. Die Gesellschafterversammlung ist über die Zielvereinbarung zu informieren.
- 6.3.5 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer anhand der Geschäftsführungsverträge überprüft und schriftlich bestätigt werden.
- 6.3.6 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll in einem jährlich öffentlich zugänglichen Bericht (z.B. Anhang des Jahresabschlusses oder Beteiligungsbericht), aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie sonstigen Leistungen nach 6.3.1 individualisiert, offengelegt werden.

6.4 Interessenkonflikte

- 6.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das kommunale Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 6.4.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 6.4.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und sollen den öffentlichen Unternehmenszweck beachten. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.



- 6.4.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und gegebenenfalls die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 6.4.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrnehmen.
- 6.4.6 Schließt die Gesellschaft für die Mitglieder der Geschäftsführung und/oder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis höchstens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

7 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des kommunalen Unternehmens und unter Beachtung der Erfüllung der Gesellschafterziele der Stadt Flensburg für das kommunale Unternehmen eng zusammen.
- 7.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe der Geschäftsführung und der/des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Geschäftsführung informiert in den Aufsichtsratsitzungen zeitnah und umfassend über alle für das kommunale Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 7.3 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 7.4 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen und Mitteilungsvorlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig, in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zugeleitet. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat oder ein einzelnes Mitglied jederzeit die Möglichkeit, Berichte von der Geschäftsführung zu bestimmten Themen zu verlangen, wobei die Berichterstattung an den gesamten Aufsichtsrat zu erfolgen hat.



- 7.5 Eine gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter/innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 7.6 Aufsichtsrat und Geschäftsführung sollen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Familienfreundlichkeit und der Inklusion im kommunalen Unternehmen vorsehen.
- 7.7 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 7.8 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsratsmitgliedes grob fahrlässig, so haften sie der Gesellschaft gegenüber mit Schadensersatz.
- 7.9 Die Gewährung von Krediten des Beteiligungsunternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat des kommunalen Unternehmens sollen jährlich in einer geeigneten öffentlich zugänglichen Publikation (z.B. Geschäftsbericht) eine Entsprechungserklärung veröffentlichen und über die Umsetzung des Flensburger Kodex berichten.

Fortschreibung

Der Flensburger Kodex wird mindestens alle zwei Jahre vor dem Hintergrund (inter-) nationaler und kommunaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

